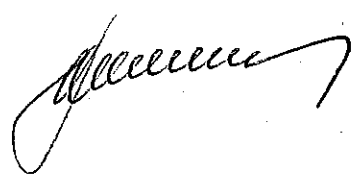



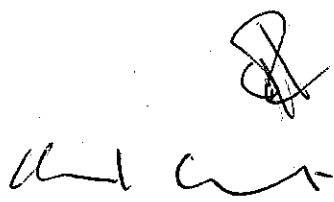
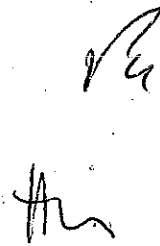
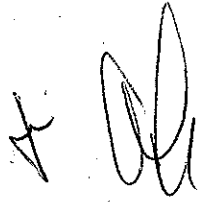


**Vereinbarungsprotokoll zur Erneuerung des
Kollektivvertrages für privat geführte Alten- und
Pflegeheime**

Bozen, den 31. Juli 2017

 *fil*

Am 31. Juli 2017 wird in Bozen das gegenständliche gewerkschaftliche Vereinbarungsprotokoll **zwischen** den nachstehenden Vertragspartnern,

- dem Verband der Seniorenwohnheime Südtirols, vertreten durch Herrn Präsident Moritz Schwiembacher und Ausschussmitglied Michael Klotzner, im Beisein des Direktors Oswald Mair;
- dem Raiffeisenverband Südtirol Gen., vertreten durch den Obmann Herrn Herbert von Leon, im Beisein des Herrn Rag. Christof Gamper;

und

- dem ASGB, vertreten durch Herrn Hans Rungg;
- dem AGB-CGIL, vertreten durch Frau Delia Aguiari und Frau Angelika Hofer;
- dem SGB-CISL, vertreten durch Herrn Günther Patscheider und Herrn Klaus Kaneider;
- dem UIL/SGK, vertreten durch Herrn Claudio Cacciatori

zur Erneuerung des wirtschaftlichen und normativen Teils des Kollektivvertrages für privat geführte Alten- und Pflegeheime unterzeichnet.

I. Normativer Teil

Art. 1

Änderung zum Art. 27 Wöchentliche Ruhepause

Der Art. 27 „Wöchentliche Ruhepause“ des Kollektivvertrages wird im Absatz 1 wie folgt ergänzt:

Die tägliche Ruhepause von 11 Stunden laut Artikel 26 ist dem Ruhetag hinzuzufügen (24 Stunden + 11 Stunden = insgesamt 35 Stunden).

Art. 2

Änderung zum Art. 29 Ordentlicher Urlaub

Der Art. 29 „Ordentlicher Urlaub“ des Kollektivvertrages wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 wird der Wortlaut *„Die auf Bereichsebene vorgesehene anders lautende Regelungen bleiben aufrecht“* gestrichen.

Der Absatz 6 wird wie folgt ersetzt:

Das Recht auf den ordentlichen Urlaub wird wegen krankheitsbedingter Abwesenheit nicht eingeschränkt und kann auch nach den in Absatz 4 vorgesehenen Terminen beansprucht werden.

Art. 3

Änderung zum Art. 35 Befristeter Arbeitsvertrag

Der Art. 35 „Befristeter Arbeitsvertrag“ des Kollektivvertrages, im Absatz 3 wird im Wortlaut *„bis zu 10%“* durch folgenden Wortlaut ersetzt: *„bis zu 20%“* und wie folgt ergänzt:

In jedem Fall können pro eigenständiger Einrichtung/Struktur bis zu 6 Mitarbeiter mit befristetem Arbeitsvertrag beschäftigt werden.

Art. 4

Ergänzung zum Art. 49 Sonderurlaub für psychophysische Erholung

Der Art. 49 „Sonderurlaub für psychophysische Erholung“ des Kollektivvertrages wird mit dem Absatz 2 ergänzt:

2. Dem Pflegepersonal in Teilzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 26 und mehr Stunden steht der zusätzliche Urlaub für psychophysische Erholung im selben Verhältnis zur vereinbarten Arbeitszeit zu. Bereits angereifte Sonderurlaubstage bleiben beibehalten. Dem Pflegepersonal in Teilzeit mit weniger als 26 Stunden steht der zusätzliche Urlaub nicht zu und die entsprechende Dienstzeit wird nicht als Anreizungszeitraum für den Sonderurlaub angesehen. Bereits angereifte Sonderurlaubstage bleiben beibehalten.

Übergangsregelung für Teilzeitkräfte:

Die Regelung zum Sonderurlaub für psychophysische Erholung für Teilzeitkräfte ist ab dem Jahr 2018 wirksam. Bis zum 31.12.2017 angereifte Urlaubstage bleiben beibehalten.

Art. 5

Änderung zum Art. 57 Elternurlaub

Der Art. 57 „Elternurlaub“ des Kollektivvertrages, im Absatz 1 wird im Wortlaut „Während der ersten 8 Lebensjahre“ durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Während der ersten 12 Lebensjahre“.

Art. 6

Änderung zum Art. 60 Wirtschaftliche und rechtliche Behandlung während des Elternurlaubes

Der Art. 60 „Wirtschaftliche und rechtliche Behandlung während des Elternurlaubes“ des Kollektivvertrages, im Absatz 1 wird im Wortlaut „der Anspruch besteht allerdings nur bis zum dritten Lebensjahr des Kindes“ durch folgenden Wortlaut ersetzt: „der Anspruch besteht allerdings nur bis zum sechsten Lebensjahr des Kindes“.

Art. 7

Ergänzung zum Art. 66 Zusatzvorsorge

Der Art. 66 „Zusatzvorsorge“ des Kollektivvertrages wird im Absatz 1 wie folgt ergänzt:

Mit Wirkung 01.01.2018 wird der Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers gemäß Abs. 1 dieses Artikels um einen Prozentpunkt erhöht, sofern auch der Arbeitnehmer den Beitragssatz zu seinen Lasten auf mindestens zwei Prozentpunkte erhöht oder dieser bereits mindestens zwei Prozentpunkte beträgt.

Die Mittelung der Änderung des Beitragssatzes ist von Seiten der Mitarbeiter innerhalb 30. November (beginnend mit 30. November 2017) oder 31. Mai des jeweiligen Jahres zu beantragen und wirkt sich auf die Beitragszahlungen ab 1. Jänner bzw. 1. Juli des auf den Antrag folgenden Zeitraums aus.

Art. 8

Absichtserklärung zu Ergänzenden Gesundheitsleistungen

Die Vertragspartner sind der Überzeugung, dass ergänzende Leistungen zum öffentlichen Gesundheitssystem für Gesundheitsleistungen künftig immer wichtiger und notwendiger werden. Aus diesem Grund wird die Entwicklung auf provinzieller Ebene zum ergänzenden Gesundheitsfonds der Autonomen Provinz Bozen verfolgt und nach effektiver Gründung und Anwendung desselben geprüft, ob ein Beitritt auch für Mitarbeiter der privat geführten Alten und

Handwritten signatures and initials at the bottom of the page, including a large signature on the left and several smaller ones on the right.

II. Wirtschaftlicher Teil

Art. 9

Gehaltstabellen

Ab dem 1. Jänner 2018 wird die jährliche Bruttosonderergänzungszulage der einzelnen Funktionsebenen erhöht und beläuft sich auf folgende Beträge:

Funktionsebene	Jahresbruttobetrag
1	10.884,08 €
2	10.912,49 €
3	10.949,30 €
4	11.005,06 €
5	11.050,30 €
6	11.116,59 €
7	11.186,02 €
7 ter	11.233,37 €
8	11.270,18 €

Art. 10

Ergänzung zum Art. 74 Aufgabenzulage

Der Art. 74 „Aufgabenzulage“, Buchstabe c) wird wie folgt ergänzt:

Sozialbetreuern, welche über die Zusatzausbildung laut D.LH. Nr. 42/2009, Art. 6 i.g.F. in Gesundheitsversorgung verfügen sowie die damit verbundenen Aufgaben ausüben, steht eine zusätzliche Aufgabenzulage im Ausmaß von 3% zu.

Art. 11

Erfolgs- und leistungsorientierte Entlohnung

Die Vertragspartner sind der Überzeugung, dass leistungsabhängige und erfolgsorientierte Vergütungssysteme eine erhebliche Motivationssteigerung bewirken und dadurch ein effizienteres Arbeitsergebnis erzielt werden kann. Im Zusammenhang mit dem Art. 8 „Sachbereiche der Abkommen auf betriebsinterner Ebene“, Buchstabe I) „Erfolgs- und leistungsorientierte Entlohnung“, vereinbaren die Vertragspartner, dass auf betriebsebene eine Erfolgs- und/oder Produktivitätsprämie nach betriebswirtschaftlichen oder ergebnisbezogenen Kriterien im Sinne des Art. 1 Abs. 182-191 des Gesetzes Nr. 208 vom 28. Dezember 2015 und interministeriellem Dekret vom 25. März 2016 bzw. mit gleicher Zielrichtung, vorgesehen ist bzw. innerhalb 31. Dezember 2018 (Bemessungszeitraum 2018) eingeführt wird. Die Auszahlung der Erfolgs- und/oder Produktivitätsprämie erfolgt jeweils spätestens innerhalb Juli des auf den Bemessungszeitraum folgenden Jahres.

Art. 12

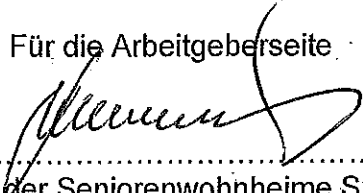
Dauer und Gültigkeit

Die Vertragspartner kommen überein, dass die Gültigkeit dieses Abkommens, bezogen auf den normativen Teil und die wirtschaftliche Behandlung, sich auf 3 Jahre erstreckt (bis zum 31.12.2017) wobei für diesen Zeitraum keine Verhandlungen mehr geführt werden.

Für die künftige Erneuerung des wirtschaftlichen Teils wird auf den Art. 2 Abs. 1 des geltenden Kollektivvertrages verwiesen.

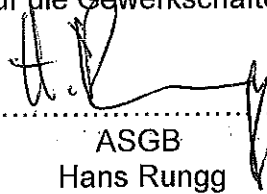
Das gegenständliche Vereinbarungsprotokoll wird in beiden Landessprachen (deutsch und italienisch) abgefasst, wobei für die Anwendung und künftige Auslegung die deutsche Fassung ausschlaggebend ist.

Für die Arbeitgeberseite



Verband der Seniorenwohnheime Südtirols
Moritz Schwienbacher

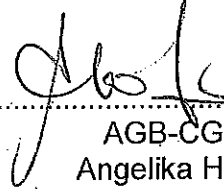
Für die Gewerkschaften



ASGB
Hans Rungg



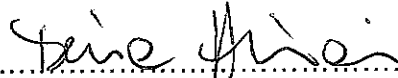
Verband der Seniorenwohnheime Südtirols
Michael Klotzner



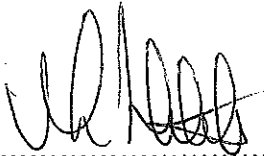
AGB-CGIL
Angelika Hofer



Verband der Seniorenwohnheime Südtirols
Oswald Mair



AGB-CGIL
Delia Aguiari



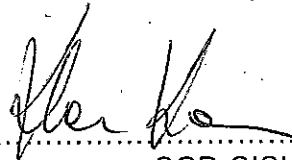
Raiffeisenverband Südtirol Gen.
Herbert von Leon



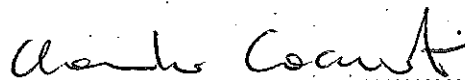
SGB-CISL
Günther Patscheider



Raiffeisenverband Südtirol Gen.
Christof Gamper



SGB-CISL
Klaus Kaneider



SGK-UIL
Claudio Cacciatori